

BVGer C-1790/2018 vom 14. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1790_2018

FR: TAF C-1790/2018 du 14 août 2018

IT: TAF C-1790/2018 del 14 agosto 2018

Regeste

Spezialitätenliste

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Formular Zahladresse) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde; Beilage: Kopie des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 12. Juli 2018) - das Eidgenössische Departement des Innern (Einschreiben) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Golta Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.